

Ordnung für die Prüfung zum Erwerb des Zertifikats Deutsch als Zweit- und Fremdsprache am Fachbereich II der Universität Trier

Vom 1. August 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 27. Juni 2018 die folgende Ordnung beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 27. Juli 2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Prüfung zum Erwerb des Zertifikats Deutsch als Zweit- und Fremdsprache am Fachbereich II der Universität Trier.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Einschreibung

- (1) Zum Zertifikatsstudium Deutsch als Zweit- und Fremdsprache wird zugelassen, wer im 3. oder höheren Semester eines Bachelor- oder Staatsexamensstudiengangs oder in einem Masterstudiengang an der Universität Trier eingeschrieben ist.
- (2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden die deutsche Standardsprache in Rede und Schrift stilistisch differenziert beherrschen. Studierende ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung müssen ihre Deutschkenntnisse vor Beginn des Studiums durch die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber" (DSH II) oder äquivalente Leistungen nachweisen.
- (3) Das Studium richtet sich an Studierende der neuphilologischen Fächer. Studierende anderer Fächer werden zum Studium zugelassen, müssen sich die erforderlichen linguistischen und literaturwissenschaftlichen Grundlagenkenntnisse jedoch eigenständig erarbeiten.

§ 3 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

- (1) Ziel des Studiums ist es, die Studierenden zu einem wissenschaftlich fundierten theoretischen wie praktischen Umgang mit der deutschen Sprache, Literatur und Kultur zu befähigen. Die Beherrschung der deutschen Sprache ist nicht Ziel des Studiums.
- (2) Die Module zielen auf die Vermittlung folgender fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Fähigkeiten und Kenntnisse:
 - Fachdidaktik Deutsch als Zweit- und Fremdsprache: didaktische Modelle und Konzepte zugunsten sprachlicher Bildung und Verfahren zur Förderung des mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauchs, zunächst inlandsbezogen, d.h. in Bezug auf die sprachliche Bildung von Migrantinnen und Migranten, aber auch auslandsbezogen, in Bezug auf Tätigkeiten in schulischen und hochschulischen Kontexten
 - Kenntnisse über Theorien zum Erwerb des Deutschen als Zweit- und Fremdsprache
 - sprachwissenschaftliche Grundlagen sowie Grundlagen der interkulturellen Literaturdidaktik
 - pädagogische Diagnostik, Einschätzen von Lernschwierigkeiten beim mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauch und Einsatz sprachfördernder Unterrichtsverfahren in heterogenen Lerngruppen
 - Umgang mit und Förderung von sprachlicher Vielfalt im Klassenzimmer
 - Einbezug und Förderung der Mehrsprachigkeit von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Schule und Unterricht
 - Sprache im Fachunterricht: Kenntnisse zu sprachlichen Besonderheiten der deutschen Sprache (z.B. textsortenspezifische Lexik und Grammatik)
 - Entwickeln von Fähigkeiten, Deutsch als Zweitsprache als didaktisches Prinzip in allen Unterrichtsfächern anzuwenden (durchgängige Sprachbildung, sprachsensibler Fachunterricht) sowie Deutsch als Zweitsprache in eigenständigen Förderformen durchzuführen
- (3) Durch die Zertifikatsprüfung soll festgestellt werden, dass die Studierenden die Voraussetzungen erfüllen, um wissenschaftlich fundiert und erfolgreich Tätigkeiten in der Vermittlung von Deutsch als Zweit- und Fremdsprache ausüben zu können.

§ 4 Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Prüfung

- (1) Das Zertifikatsstudium umfasst die im Anhang aufgeführten Module.
- (2) Die Prüfung zum Erwerb des Zertifikats besteht aus den im Anhang aufgeführten studienbegleitenden Modulprüfungen.
- (3) § 3 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier gilt entsprechend.

§ 5 Regelstudienzeit, Fristen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt unter Berücksichtigung der Absolvierung der Module parallel zum grund- oder weiterführenden Studium 4 Semester.
- (2) Für die Ermittlung von Studienzeiten, die für im Rahmen dieser Ordnung vorgesehene Fristen maßgeblich sind, gilt § 4 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier entsprechend.

§ 6 Studienumfang, Module, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen verpflichtenden Lehrveranstaltungen, der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Zertifikatsstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) sowie Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Anhang sowie dem Modulhandbuch.
- (2) Für die Prüfungen (Anmeldung, Rücktritt, Wiederholung, Bestehen und Nichtbestehen, Täuschung, Benotung, Einsichtnahme), die Regelungen zur Teilnahme an Veranstaltungen (Anmeldung, Teilnahmenachweise, Anwesenheit) und Notengebung (Benotungsregelungen) gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Universität Trier in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 7 Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben ist der Prüfungsausschuss BEd/MED des Fachbereichs II zuständig.

§ 8 Anerkennung

Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen erbracht worden sind, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Zertifikat

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat alle Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert, stellt der Prüfungsausschuss das Zertifikatzeugnis aus.
- (2) Das Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (3) Die Gesamtnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen, die jeweils mit den Modulen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet werden.
- (4) Das Zertifikat wird nur in Verbindung mit einem Bachelor- oder Master-Abschlusszeugnis oder einem Staatsexamen der Universität Trier verliehen.

§ 10 In-Kraft-Treten /Außerkräftreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Regelung für die Verleihung des Zertifikats „Deutsch als Fremdsprache“ an der Universität Trier vom 2. Juli 1980 (Staatsanzeiger 1980, Nr. 5. S. 104) außer Kraft.

§ 11 Übergangsbestimmungen

Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits in diesem Studiengang eingeschrieben sind, haben noch bis zum Ende des Sommersemesters 2020 (30.09.2020) die Möglichkeit das Zertifikat nach der Ordnung vom 29. August 2003 abzulegen.

Trier, den 1. August 2018

Der Dekan des Fachbereichs II
Sprach- und Literaturwissenschaften
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Hoffmann

Anhang

Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Pflichtmodule:

Nr.	Modulname	Regel- semester	SWS	LP	Prüfungs- voraussetzung (Module)	Modulprüfung (Art und Dauer) <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1.	Grundlagen der Fachdidaktik Deutsch als Zweit- und Fremdsprache	1	4	10	Keine	Klausur (90 Minuten)
2.	Deutsche Sprache und ihre Didaktik	1	2	5	Keine	Hausarbeit (3000-3600 Wörter) oder Klausur (90 Minuten)
3.	Literatur und interkulturelle Didaktik	1	2	5	Keine	Hausarbeit (3000-3600 Wörter) oder Klausur (90 Minuten)
4	Lehren und Lernen im Kontext von Mehrsprachigkeit	2	4	10	Keine	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (90 Minuten)
5	Forschungspraxis Deutsch als Zweit- und Fremdsprache	2	4	5	Keine	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (90 Minuten)
6	Unterrichtspraxis Deutsch als Zweit- und Fremdsprache	2	2	5	Keine	Portfolioprüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und die Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Zudem sind ggf. Studienleistungen entsprechend den Regelungen des Modulhandbuchs zu erbringen.